



Schenker Hydraulik AG
 Walkstrasse 41
 4658 Däniken
 Tel.: +41 62 857 35 00

Kontakt:
 Daniel Burch
 +41 62 857 35 16
d.burch@schenker-hydraulik.ch

Dieser Leitfaden soll eine Übersicht der entsprechenden Regulatoren für Hydraulikspeicher geben. Ausgangslage sind Hydraulik-Druckspeicher mit Stickstofffüllung, welcher mit Mineralöl in der Schweiz im Bereich Maschinenbau betrieben werden. Für andere Anwendungsfälle können andere Vorschriften gelten.

Druckgeräterichtlinie (DGRL 2014/68/EU):

Legt die Anforderungen an Druckgeräten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (inkl. Schweiz) fest. Weitere Staaten können die DGRL ebenfalls akzeptieren. Auf Wunsch können auch Hydraulikspeicher mit anderen Zulassungen geliefert werden. Dies muss bei der Bestellung bekannt sein. Massgebend ist das Land des Inverkehrbringens.

Hydraulikkomponenten die typischerweise unter die Druckgeräterichtlinie fallen:



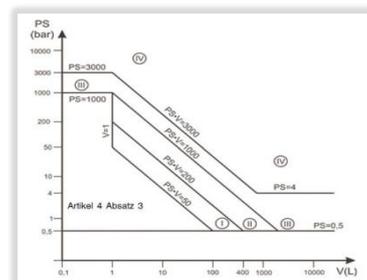
Hydraulikspeicher

- ✓ < 0.5 bar oder Kat I: nur die Maschinenrichtlinie ist anzuwenden
- ✓ Kat II/III/IV: Druckgeräterichtlinie ist anzuwenden

Bestimmung der Kat aus Diagramm:

PS: Den vom Hersteller angegebenen höchsten Druck
 V: Das innere Volumen eines Druckraums

Beispiel Blasenspeicher SB330-50
 $PS * V = 330 \text{ bar} * 47.5 \text{ l} = 15'675$
 > Kat IV



Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion (Druckbegrenzung/Berstscheibe)



- ✓ DGRL ist anzuwenden
- ✓ Druckgeräterichtlinie schreibt, dass Sicherheitsanforderungen ab Kat I erfüllt werden müssen. Jedoch nicht konkret was es dazu benötigt.

Kennzeichnung/Dokumentation von Komponenten:

Ab Kat I bei Hydraulikspeicher und Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion ist der Hersteller des Bauteils verpflichtet:

- ✓ CE-Kennzeichnung anzubringen
- ✓ Betriebsanleitung bereitstellen
- ✓ Konformitätserklärung bereitstellen



Diese Dokumente müssen dem Endbetreiber mitgeliefert werden.

Baugruppe:

Eine Baugruppe nach Druckgeräterichtlinie entsteht, wenn an einem Hydraulikspeicher ab Kat II eine Sicherheitsausrüstung (z.B. CE-Druckbegrenzung) oder eine zusätzliche Gasflasche angebaut wird. Der Inverkehrbringer ist verpflichtet für die Baugruppe:

- ✓ CE-Kennzeichnung anzubringen
- ✓ Betriebsanleitung bereitstellen
- ✓ Konformitätserklärung bereitstellen



90 JAHRE

schenker
birrer mehr als hydraulik



Schenker Hydraulik AG
Walkstrasse 41
4658 Däniken
Tel.: +41 62 857 35 00

Kontakt:
Daniel Burch
+41 62 857 35 16
d.burch@schenker-hydraulik.ch

Hydraulikspeicher

Merkblatt

Meldestelle Druckgeräte (SUVA):

Schweiz ist die SUVA die Meldestelle für Druckgeräte für die erste Verwendung sowie bei wesentlichen Änderungen.

Meldepflichtig sind nur Hydraulikspeicher welche:

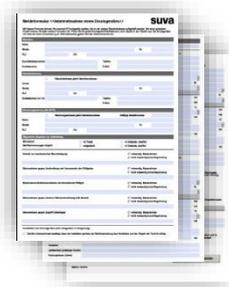
- ✓ Konzessionsdruck (PC) grösser als 2 bar und dem Produkt aus Druck und Inhalt (bar x Liter) grösser als 3000

0848 820 820
www.suva.ch

Beispiel Blasenspeicher SB330-50
 $PC \cdot V = 200 \text{ bar} \cdot 47.5 \text{ l} = 9'500$
> Muss angemeldet werden

Nur das einzelne Druckgerät ist meldepflichtig, nicht die Baugruppe. Die Meldung bei der SUVA entbindet nicht von der Pflicht, ein Konformitätsbewertungsverfahren für die Baugruppe durchzuführen.

Das Anmeldeformular Druckgeräte kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.suva.ch/de-CH/material/tools-tests/meldeformular-inbetriebnahme-eines-druckgeraetes



Konzessionsdruck (PC): Der vom Betrieb vor der Inbetriebnahme maximal definierte Betriebsdruck. Dieser darf nicht grösser sein als der vom Hersteller des Gerätes festgelegte max. zulässige Druck (PS)

Max. zulässiger Druck (PS): Den vom Hersteller angegebenen höchsten Druck

Inspektion: Die Inspektion kann wahlweise durch den SVTI/KIS erfolgen (Standard) oder in Eigenverantwortung durch einen im Formular aufgeführte Fachfirma.

Kesselinspektorat (SVTI/KIS):

Das Kesselinspektorat führt im Auftrag der SUVA die wiederkehrenden Inspektionen an Druckgeräten durch falls im SUVA-Meldefomular das SVTI/KIS damit beauftragt wurde. Das Kesselinspektorat entscheidet je nach Einsatz über die Intervalle und Prüfung. Es werden nur die Komponenten geprüft, jedoch nicht die Baugruppe.

044 877 61 41
www.svti.ch/kesselinspektorat

Marktüberwachung Druckgeräte (SVTI/MDG):

Die Marktüberwachung Druckgeräte ist in der Schweiz für die Marktüberwachung der Druckgeräte verantwortlich und kann Kontrollen vor Ort durchführen. Diese umfassen:

- ✓ Sichtkontrolle des Objektes
- ✓ Bei Bedarf eine Funktionskontrolle
- ✓ Prüfung, ob Konformitätserklärung und technische Unterlagen vorhanden und korrekt sind
- ✓ Gegebenenfalls Nachkontrollen

044 877 61 69
www.svti.ch/marktueberwachung-druckgeraete

Wartung und Instandhaltung (Schenker Hydraulik AG):

Der Hydraulikspeicher und deren zusätzlichen Bauteile wie Sicherheitsausrüstung müssen gemäss Betriebsanleitung des Bauteils sowie der Betriebsanleitung der vollständigen Maschine gewartet und instandgehalten werden. Es kann vorteilhaft sein, die Wartung und Instandhaltung zusammen mit der wiederkehrenden Inspektion durchzuführen. Es sind dabei die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu befolgen.

062 857 35 00
schenker-hydraulik.ch